

Richtlinie des Landkreises Vorpommern – Greifswald zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

Inhalt

1	Grundsätze	1
2	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	2
2.1	Grundsatz	2
2.2	Anspruchsberechtigte	2
2.3	Leistungsart	2
2.4	Verfahren	2-3
3	Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	3
3.1	Grundsatz	3
3.2	Erstausstattung für Bekleidung	3
3.3	Erstausstattung bei Schwangerschaft	3
3.4	Erstausstattung aus Anlass der Geburt	3-4
4.	Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte	4
5	Schlussbestimmungen	4
Anlagen		
	Anlage 1 – Wohnung und Haushaltsgeräte	5
	Anlage 2 - Bekleidung	6-7

1 Grundsätze

(1) Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Vorpommern – Greifswald nachstehende Richtlinie.

(2) Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Vorpommern - Greifswald trifft auf der Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind.

(3) Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht vom Regelbedarf umfasst sind, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss vorliegt. Soweit ein Leistungsanspruch lediglich durch Leistungen nach dieser Richtlinie entstehen würde, gelten die gesetzlichen Anrechnungsvorschriften für das den Bedarf übersteigende Einkommen/Vermögen.

(4) Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Beschaffung der Erst- bzw. Teilausstattungen die Genehmigung durch das zuständige Jobcenter oder durch das Sozialamt des Landkreises Vorpommern – Greifswald eingeholt wurde.

(5) Im Zusammenhang mit der Antragstellung können, insbesondere für die Erstausstattung der Wohnung, zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge sowie nach der Bedarfsdeckung die Vorlage von Rechnungen verlangt werden.

(6) Einmalige Leistungen entsprechend den Punkten 2 bis 4 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. Der Anspruch ist nur anzuerkennen, soweit er nicht durch den i. d. R. siebenfachen Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat, abzüglich bereits berücksichtigter Bedarfe, gedeckt ist.

2 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

2.1 Grundsatz

(1) Als Leistungen für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen sind solche zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

(2) Der Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ist wie alle Leistungen des SGB II und des SGB XII bedarfsbezogen zu verstehen. Dabei wird - in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 SGB II / § 35 SGB XII zur Unterkunft - eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.

(3) Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstaussstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Dieser Bedarf ist konkret zu ermitteln.

2.2 Anspruchsberechtigte

In der Regel können als Erstaussstattung nur Bedarfe gelten, die wegen der erstmaligen Begründung eines Haushaltes entstehen, insbesondere bei

- Neugründung eines Hausstandes nach Verlassen des Elternhauses,
- Brandopfern ohne Versicherungsschutz,
- aus der Haft oder aus Heimen entlassenen Personen, bei denen eine Ausstattung aus vorherigen Wohnungen nachweislich nicht mehr vorhanden ist,
- Anmietung einer Wohnung von Wohnungslosen, bei denen eine Ausstattung aus vorherigen Wohnungen nachweislich nicht mehr vorhanden ist oder
- Anmietung einer Wohnung von einer Frau, die ein Frauenhaus verlässt (ggf. Möbel aus der vorherigen gemeinsamen Wohnung berücksichtigen)

2.3 Leistungsart

(1) Die Erstaussstattung einmaliger **Bedarfsartikel** (welche Ausstattungsgegenstände der Befriedigung einfacher und grundlegender Wohnbedürfnisse genügen siehe **Anlage 1**) wird in der Regel als Sachleistung gewährt. Die Gewährung erfolgt in Form von Gutscheinen für Gebrauchtmöbellager bzw. den Gebrauchtwarenhandel oder durch direkte Überweisung nach Rechnungslegung an das Jobcenter/Sozialamt durch den freien Handel in Deutschland. Soweit im Einzelfall eine Bedarfsdeckung durch Sachleistung nicht möglich ist, können Geldleistungen entsprechend der Suchergebnisse von Preisvergleichsportalen bzw. dem günstigsten vor Ort erhältlichen Angebot übernommen werden.

(2) Für Hausrat (Handtücher, Grundausstattung Reinigungsgeräte, Geschirr, Kochgeschirr usw.) wird eine pauschale Geldleistung von **100 € pro Haushalt** gewährt. Als **Schlafplatzpauschale** (Bettwäsche, Bettlaken, Bettdecke, Kopfkissen) werden **60 €/Person** als angemessen anerkannt.

(3) Lieferkosten / Kosten für Transport und Aufbau von Möbeln sind grundsätzlich nicht zu übernehmen.

(4) Fahrkosten, die den Leistungsberechtigten zur Möbelbörse bzw. anderen Leistungsanbietern entstehen sind im Regelbedarf enthalten und werden nicht übernommen.

2.4 Verfahren

(1) Die Erstaussstattung ist formlos mündlich oder schriftlich im Jobcenter oder Sozialamt zu beantragen. Hierbei ist durch die Antragsteller glaubhaft vorzutragen und ggf. nachzuweisen, dass ein Fall der Wohnungserstaussstattung vorliegt.

(2) Der konkrete Bedarf ist durch die Antragsteller aufzulisten. Hierfür sind vorrangig Kostenangebote von Möbelbörsen, Gebrauchtwarenhandel, Gebrauchtmöbellager vorzulegen. Erst wenn diese nicht über die notwendigen Artikel verfügen, können Angebote des freien Handels ergänzt werden.

(3) Der Außendienst führt in der Regel einen Hausbesuch zur Inaugenscheinnahme und ggf. Bestätigung des Bedarfes vor Ort durch.

(4) Nach Prüfung des Bedarfes und der Kostenangebote ist eine Kostenübernahmeerklärung (Gutschein) zu fertigen. Die Kostenübernahmeerklärung enthält die zu gewährenden Möbel/ Artikel nach Anbieter und Preis sowie den Hinweis, dass diese Kosten direkt zwischen dem Leistungsanbieter und dem Jobcenter/Sozialamt abgerechnet werden. Die Erklärung ist maximal drei Monate gültig.

(5) Gutscheine werden im Original durch den Leistungsanbieter zusammen mit der Abrechnung dem Jobcenter/Sozialamt übermittelt. Die Abrechnung enthält

- Name, Vorname und Aktenzeichen/Bedarfsgemeinschaftsnummer der Leistungsberechtigten
- die gelieferten Möbel/ Artikel mit Einzelpreis
- Gesamtrechnungsbetrag
- Datum der Aushändigung

(6) Die Mitarbeiter prüfen die Abrechnung und überweisen den fälligen Rechnungsbetrag. Für die Pauschale für Hausrat kann im Einzelfall ein Nachweis gefordert werden.

3 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Grundsatz

(1) Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII) werden als Geldleistungen in Form von Obergrenzen [Pauschale abzüglich bereits vorhandener Gegenstände] gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Gutscheinen zulässig (§ 24 Abs. 2 SGB II bzw. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

(2) Sofern in dieser Richtlinie Leistungsobergrenzen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung

(1) Es besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist.

(2) Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich bei Gesamtverlust [Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Brand etc.)] oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände [Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme im Krankheitsfall]. Bei jeglichem Bedarf neuer Kleidung aus anderen Gründen z.B. aufgrund von Wachstum, Verschleiß, veränderter Statur o.ä. handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, deren Kosten aus dem Regelbedarf (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten sind.

(3) Liegt eine vor genannte Notsituation vor, sind – je nach Alter der Leistungsberechtigten – die Obergrenzen der **Anlage 2** zu beachten, mit denen der gesamte Bedarf einer Bekleidungs-ausrüstung abgedeckt ist.

3.3 Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Der während einer Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter ist auf Antrag in Form von einer Pauschale sicherzustellen, welche den notwendigen Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität abdeckt. Dieser wird ab dem 04. Schwangerschaftsmonat in Höhe von **einmalig 90,00 €** gewährt.

3.4 Erstausrüstung aus Anlass der Geburt

(1) Aus Anlass einer Geburt ist ein **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **112,00 €** zur Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikeln rechtzeitig vor der Geburt (6-8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin) für das Baby zu gewähren.

(2) **Zusätzlich zur Pauschale** für die Babyerstausrüstung sind in der Regel 6-8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin **folgende Bedarfe** zu decken:

Kinderbett komplett	119 €
Kinderdecke	15 €
Wickelauflage	13 €
Kinderwagen, gebraucht, komplett	<u>103 €</u>
	250 €

(3) Bei der Gewährung der zusätzlich zur Babyerstausrüstungspauschale benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe der aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der oben aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

(4) In einigen Fällen erhalten schwangere Frauen ergänzende Leistungen z. B. der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Diese Hilfeleistungen der Stiftung sind von einer Anrechnung als Einkommen ausdrücklich ausgenommen (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG). Insofern sind die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII anlässlich Schwangerschaft und Geburt ohne Stiftungsleistungen zu gewähren.

4 Anschaffung orthopädischer Schuhe und Geräte

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII) werden als Sonderleistung erbracht. Sowohl für das SGB II als auch für das SGB XII werden die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Abs. 3 SGB II (Punkt 24.20) für verbindlich erklärt.

5 Schlussbestimmungen

(1) Die Landrätin wird ermächtigt, diese Richtlinie in folgenden Fällen zu ändern:

- Anpassung bei Mehrwertsteuerveränderungen
- Anpassung bei Gesetzesänderungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie sind folgende Richtlinien zur Gewährung einmaliger Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht mehr anzuwenden:

- Landkreis Uecker-Randow - Richtlinie vom 13.12.2004 einschließlich der 1.- 4. Änderung,
- Landkreis Ostvorpommern - Richtlinie zu §§ 31 und 35 SGB XII vom 22.02.2005, angepasst zum 01.01.2007 und Richtlinie zu § 23 SGB II (in Kraft seit 01.01.2005)
- Hansestadt Greifswald – Verwaltungsvorschrift vom 22.02.2005 (in Kraft ab 01.03.2005)

(3) Diese Richtlinie tritt am **01.07.2013** in Kraft.

Anklam, den 25.06.2013



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Anlage 1 - Bedarfsartikel Wohnung und Haushaltsgeräte

Die nachstehende Auflistung zeigt die grundsätzlich angemessenen Bedarfsartikel für eine Erstausrüstung. Die Gewährung erfolgt grundsätzlich über Sachmittel. Soweit eine Versorgung mit Sachmitteln nicht möglich ist, kann auf kostengünstige Artikel des gewerblichen Handels ausgewichen werden.

BEDARFSARTIKEL
Küchenstuhl
Küchentisch
Küchenoberschrank (1m breit bzw. 2-türig)
Küchenunterschrank (1m breit bzw. 2-türig)
Küchenspüle
Etagenbett
Einzelbett ohne Matratze
Matratzen
Liege
Kinderbett ohne Matratze
Kleiderschrank (mehrtürig)
Kleiderschrank (zweigtürig)
Wohnzimmersessel (Einzelstück)
Wohnzimmercouch inkl. Sessel
Wohnzimmertisch
Schrankwand mit Kleiderteil
kleine Schrankwand ohne Kleiderteil
Sideboard
Badspiegel
kleiner Badhängeschrank
Spiegelschrank
Flurgarderobe
Gardinen/ Vorhänge/ Rollos je Fenster inkl. Zubehör
Hängeleuchten
HAUSHALTSGERÄTE
Standherd-Elektro
Standherd-Gas
2-Plattenkocher
Kühlschrank
Waschmaschine
Bügeleisen
Staubsauger (nur bei Teppichboden)
Wasserkocher

Anlage 2 - Bekleidung

Die Höhe der Pauschalen wurde auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten, sowie bei Umfang und Anzahl auf der Grundlage der Bekleidungslisten des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstausrüstung mit Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität ab.

Richtpreise für die Grundausrüstung an Bekleidung für Jungen und Männer

Artikel	vom Beginn 2. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres		vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres		vom Beginn des 16. Lebensjahres an	
	Bedarf in Stück / Paar	Preis je Stück / Paar in €	Bedarf in Stück / Paar	Preis je Stück / Paar in €	Bedarf in Stück / Paar	Preis je Stück / Paar in €
Anorak / Jacke	1	15,00 €	1	19,00 €	1	25,00 €
Mantel / Parka	1	20,00 €	1	25,00 €	1	35,00 €
Hose	4	10,00 €	3	12,00 €	2	20,00 €
Pullover / Strickjacke	2/1	8,00 €	2/1	10,00 €	2/1	15,00 €
Hemd / T-Shirt	3	5,00 €	3	7,00 €	3	10,00 €
Schuhe / Stiefel	1/1	15,00/25,00 €	1/1	15,00/25,00 €	1/1	20,00/30,00 €
Gummistiefel	1	10,00 €	1	10,00 €	entfällt	entfällt
Turnschuhe	1	14,00 €	1	15,00 €	1	15,00 €
Hausschuhe	1	5,00 €	1	6,00 €	1	7,00 €
Unterhemd	5	2,50 €	5	2,50 €	4	3,00 €
Slip	7	1,50 €	7	1,50 €	7	2,00 €
Strumpfhose/Unterhose	2	3,00 €	2	3,00 €	1	5,00 €
Schlafanzug	2	6,00 €	2	7,00 €	2	8,00 €
Sportanzug	1	15,00 €	1	15,00 €	1	20,00 €
Badehose	1	6,00 €	1	8,00 €	1	8,00 €
Bademantel					1	20,00 €
Strümpfe/Socken	7	1,50 €	7	1,50 €	7	1,50 €
Schal/Mütze/Handschuhe	1/1/1	je 4,00 €	1/1/1	je 5,00 €	1/1/1	je 6,00 €

Richtpreise für die Grundausrüstung an Bekleidung für Mädchen und Frauen

Artikel	vom Beginn 2. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres		vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres		vom Beginn des 16. Lebensjahres an	
	Bedarf in Stück / Paar	Preis je Stück / Paar in €	Bedarf in Stück / Paar	Preis je Stück / Paar in €	Bedarf in Stück / Paar	Preis je Stück / Paar in €
Anorak / Jacke	1	15,00 €	1	19,00 €	1	25,00 €
Mantel / Parka	1	20,00 €	1	25,00 €	1	35,00 €
Kleid	1	10,00 €	1	12,00 €	1	20,00 €
Rock / Hose	3	10,00 €	3	12,00 €	2	20,00 €
Pullover / Strickjacke	2/1	8,00 €	2/1	10,00 €	2/1	15,00 €
Bluse / T-Shirt	3	5,00 €	3	7,00 €	3	10,00 €
Schuhe / Stiefel	1/1	15,00/25,00 €	1/1	15,00/25,00 €	1/1	20,00/30,00 €
Gummistiefel	1	10,00 €	1	10,00 €	entfällt	entfällt
Turnschuhe	1	14,00 €	1	15,00 €	1	15,00 €
Hausschuhe	1	5,00 €	1	6,00 €	1	7,00 €
Unterhemd	5	2,50 €	5	2,50 €	4	4,00 €
Slip	7	1,50 €	7	1,50 €	7	2,00 €
BH	entfällt	entfällt	2	5,00 €	2	6,00 €
Strumpfhose/Strumpfwaren	2	3,00 €	2	3,00 €	2	3,00 €
Nachthemd / Schlafanzug	2	6,00 €	2	7,00 €	2	8,00 €
Sportanzug	1	15,00 €	1	15,00 €	1	20,00 €
Badeanzug	1	8,00 €	1	8,00 €	1	14,00 €
Bademantel					1	20,00 €
Strümpfe/Socken	7	1,50	7	1,50 €	7	1,50 €
Schal/Mütze/Handschuhe	1/1/1	je 4,00 €	1/1/1	je 5,00 €	1/1/1	je 6,00 €